



HESSISCHER LANDTAG

20. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Christian Rohde (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Bernd Erich Vohl (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Lothar Mulch (AfD),
Jochen K. Roos (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Andreas Lobenstein (AfD)**
vom 05.05.2025

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Folgeanfrage (Drucksache 21/1749) auf die
Beantwortung der Kleinen Anfrage „Aufgaben und Organisationsstruktur des
Landes-Demokratiezentrums Hessen“ (Drucksache 21/882)**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Replik auf die Folgeanfrage zur Kleinen Anfrage „Aufgaben und Organisationsstruktur des Landes-Demokratiezentrums Hessen“ (Drucksache 21/1749 zu Drucksache 21/882) wurde in Antwort auf Frage 2, welche Personen mit welchen Funktionen der Lenkungsgruppe und dem Qualitätszirkel des Beratungsnetzwerks Hessen angehörten, durch Herrn Staatsminister Poseck beschieden, dass die Nennung von Klarnamen nicht-öffentlicher Personen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei, demnach „(i)m Hinblick auf die zivilgesellschaftlichen Mitglieder in der Lenkungsgruppe und im Qualitätszirkel (...) der Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Nennung der Namen entgegen(stehe)“. Diese Antwort führt zu folgenden Nachfragen:

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der „zivilgesellschaftlichen“ Akteure?

Die Aufgaben der Lenkungsgruppe und des Qualitätszirkel wurden in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/882, dargelegt. Die Mitglieder müssen die notwendige fachliche Voraussetzung mitbringen, um diese Aufgaben wahrnehmen zu können.

Frage 2 Welche genauen Aufgaben und Funktionen erfüllen die „zivilgesellschaftlichen“ Akteure innerhalb des Beratungsnetzwerks Hessen?

Das Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus ist keine eigenständige Organisation mit formaler Hierarchie, sondern – wie der Name schon sagt – ein Netzwerk. Es besteht aus einem Expertenpool mit insgesamt mehr als 50 Mitgliedern aus ganz Hessen – von der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen, über die hessische Jugendfeuerwehr und verschiedene Ministerien bis zur Sportjugend oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – sowie etwa 40 Beraterinnen und Beratern vor Ort.

Die zivilgesellschaftlichen Träger im Beratungsnetzwerk bringen unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen auf die vielfältigen Formen von Rechtsextremismus in Hessen ein, gewährleisten die Unterstützung der Mobilen Beratung sowie der Opfer- und Distanzierungsberatung und sind ein Multiplikator für die Angebote des Beratungsnetzwerkes.

Frage 3 Aus welchem Grund wurden bestimmte Aufgaben beziehungsweise Funktionen überhaupt behördenextern ausgelagert mit der Folge, dass nun „zivilgesellschaftliche“ Akteure mit der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind?

Eine Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben findet nicht statt.

Frage 4 Sind die in Rede stehenden „zivilgesellschaftlichen“ Akteure zur Gänze oder teilweise einer namentlich nennbaren Organisation zugehörig, die man alternativ zur Gruppenidentifizierung nennen könnte?

Ja.

Frage 5 Falls Frage 4 bejaht wurde: Wie lauten die Namen der für das Beratungsnetzwerk Hessen tätigen „zivilgesellschaftlichen“ Organisationen?

Folgende Beratungsträger sind Mitglieder des Qualitätszirkels:

- 1) Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e. V.,
- 2) „Jetzt! Verein für Beratung, Coaching und Bildung – aktiv für Demokratie“ e. V.,
- 3) Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus und Rassismus für demokratische Kultur in Hessen e. V.,
- 4) Opfer- und Betroffenenberatung OFEK Hessen (OFEK),
- 5) Opfer- und Betroffenenberatung Response (in Trägerschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach),
- 6) „Rote Linie“ Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus (St. Elisabeth-Verein e. V.).

Vertreter der folgenden zivilgesellschaftlichen Träger sind aktuell Mitglied in der Lenkungsgruppe:

- 7) Hessischer Jugendring,
- 8) DGB Bezirk Hessen-Thüringen,
- 9) „Jetzt! Verein für Beratung, Coaching und Bildung – aktiv für Demokratie“ e. V.,
- 10) Sportjugend Hessen,
- 11) Antifaschistische Bildungsinitiative,
- 12) „Rote Linie“ Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus (St. Elisabeth-Verein e. V.).

Frage 6 Sofern die in Rede stehenden „zivilgesellschaftlichen“ Akteure keiner bestimmten nennbaren Organisation zugehörig sind, könnte in diesem Fall insbesondere aus Transparenz- und Informationsgründen ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung nicht dadurch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, dass die „zivilgesellschaftlichen“ Akteure sich freiwillig an der Entscheidungsfindung über die Verwendung öffentlicher Steuergelder und damit an der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben beteiligen und der Nennung ihrer Namen keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen, die eine Identifizierung für sie unzumutbar machen würden? Die entsprechende Antwort bitte begründen.

Entfällt.

Wiesbaden, 13. Mai 2025

Prof. Dr. Roman Poseck